



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION JUSTIZ UND VERBRAUCHER

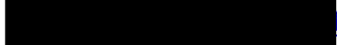
Die Generaldirektorin

Brüssel,
just.c.2(2019)5636292

Per Einschreiben mit Rückschein



Vorab-Kopie per E-Mail:



fragdenstaat.de

Ihr Antrag auf Zugang zu Dokumenten – GestDem 2019/4305

Sehr geehrte(r) 

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 21.7.2019, in der Sie einen Antrag auf Zugang zu Dokumenten stellen, der unter dem oben genannten Aktenzeichen am 23.7.2019 bei uns registriert wurde.

In Ihrer E-Mail beantragen Sie Zugang zur

1) E-Mail eines Beamten der Kommission in der GD Justiz an einen Beamten in der GD CONNECT vom 24. April 2017 um 11.45 Uhr mit dem Titel „Notification 2017/127/D Act improving law enforcement on social networks“;

2) E-Mail eines Beamten der Kommission in der GD CONNECT an einen Beamten der GD ROW vom 25. April um 9.15 Uhr mit dem Titel „Notifications 2017/127/D Act improving law enforcement on social networks - questions of understanding“;

3) E-Mail eines Beamten der Kommission in der GD JUST an mehrere Beamte in der GD CONNECT und der GD JUST vom 23. Mai 2017 um 11.50 Uhr mit dem Titel „Draft law assessment JUST/CNECT“ (registriert unter Aktenzeichen Ares(2017)5137369 - 20/10/2017);

4) E-Mail eines Beamten der Kommission in der GD CONNECT an einen Beamten in der GD JUST vom 24. Mai 2017 um 10.20 Uhr mit dem Titel „Meeting at 17.30“.

5) E-Mail eines Beamten in der GD JUST an einen Beamten der GD JUST, Kopie an mehrere Beamter in der GD CONNECT vom 8. Juni 2017, 14:56, mit dem Titel „NetzDG-assessment-meeting CNECT-JUST-DE_clean(3)(2).docx“;

6) E-Mail eines Beamten der Kommission in der GD JUST an einen Beamten der GD CONNECT vom 9. Juni um 18.00 Uhr mit dem Titel „Flash report technical meeting between DG JUST and CNECT and representatives from the German ministry of Justice on the draft law to improve law enforcement in social networks; 9 June“.

7) E-Mail eines Beamten der Kommission in der GD NEAR an Marie Frenay, Mitglied des Kabinetts Ansip vom 30. Juni 2017 um 13:03 Uhr mit dem Titel "Main modifications on the NetzDG";

8) alle anderen Mails, die sich auf dieses Thema beziehen.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund des großen Umfangs Ihres Antrags einige Teile an die Generaldirektion Kommunikationsnetze, Inhalte und Technologien unter der Nummer GestDem 2019/4266 registriert sind.

Die vorliegende Antwort bezieht sich nur auf Dokumente, die der Generaldirektion Justiz und Verbraucher vorliegen.

Die Antworten der anderen zuständigen Generaldirektionen sind Ihnen bereits zugegangen.

Nach Prüfung des angeforderten Dokuments gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten muss ich Ihnen leider mitteilen, dass Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, da eine Freigabe der betreffenden Unterlagen aufgrund der in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelung/Ausnahmeregelungen nicht erfolgen kann.

Bei dem von Ihnen gewünschten Dokument handelt es sich um einen internen Austausch zwischen Beamten der Kommission der GD CNECT und der GD JUST bezüglich des Entwurfs der Antwort dieser beiden Kommissionsdienststellen auf die vorläufigen Konsultationen der GD GROW zur Notifizierung 2017/127/D. Inhaltlich handelt es sich um das mögliche Erfordernis, Deutschland zur Anmeldung zu befragen.

Die Offenlegung der angeforderten Dokumente würde den Schutz der Rechtsberatung beeinträchtigen, da sie rein interne Rechtsgutachten sensibler Art, die unter der Verantwortung der verschiedenen Kommissionsdienststellen erstellt wurden, enthält. Die Offenlegung der angeforderten Dokumente würde den Schutz der Rechtsberatung nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beeinträchtigen.

Wir haben auch geprüft, ob ein teilweiser Zugang zu den angeforderten Dokumenten gewährt werden könnte, und sind zu dem Schluss gekommen, dass die Dokumente 3, 5 und 6 teilweise freigegeben werden können. Einige Passagen der Dokumente wurden geschwärzt, da ihre Offenlegung aufgrund der in Artikel 4 dieser Verordnung festgelegten Ausnahmeregelungen untersagt ist.

Bei Dokument 3 handelt es sich um einen internen Austausch zwischen Beamten der Kommission der GD CNECT und der GD JUST mit einer vorläufigen rechtlichen Analyse des notifizierten Rechts durch die beiden Dienste, die auf Referatsebene vereinbart wurden.

Dokument 5 behandelt einen internen Austausch zwischen Beamten der Kommission der GD CNECT und der GD JUST mit einer Aktualisierung der vorläufigen rechtlichen Analyse zur Vorbereitung einer technischen Sitzung zwischen der GD JUST und der GD CNECT sowie Vertretern des deutschen Justizministeriums am 9. Juni 2017 über den Gesetzentwurf zur Verbesserung der Strafverfolgung in sozialen Netzwerken.

Bei Dokument 6 handelt es sich um einen internen Austausch zwischen Beamten der Kommission der GD CNECT und der GD JUST, der eine kurze Zusammenfassung des

technischen Treffens zwischen der GD JUST und der GD CNECT sowie Vertretern des deutschen Justizministeriums über den Gesetzentwurf zur Verbesserung der Strafverfolgung in sozialen Netzwerken am 9. Juni 2017 enthält.

Teile der geschwärzten Passagen von Dokument 3, 5 und 6 enthalten rein interne Rechtsgutachten in sensiblen Angelegenheiten, die unter der Verantwortung der verschiedenen betroffenen Kommissionsdienststellen ausgearbeitet worden waren. Die Offenlegung der geschwärzten Teile der angeforderten Dokumente würde den Schutz der Rechtsberatung nach Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 beeinträchtigen.

Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, durch dessen Verbreitung der Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigt würde.

Die einschlägige Rechtsvorschrift ist die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002 („Verordnung 2018/1725“).

Die Dokumente, zu denen Sie Zugang beantragen, enthalten auch personenbezogene Daten, insbesondere die Namen der Beamten der Kommission.

Nach Artikel 3 Nummer 1 der Verordnung 2018/1725 sind personenbezogene Daten „alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen“. Der Gerichtshof hat präzisiert, dass Informationen, die aufgrund ihres Inhalts, ihres Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft sind, als personenbezogene Daten gelten.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil in der Rechtssache C-28/08 P (Bavarian Lager) entschieden, dass die Bestimmungen der Datenschutzverordnung in vollem Umfang anwendbar werden, wenn ein Antrag auf die Gewährung des Zugangs zu Dokumenten gerichtet ist, die personenbezogene Daten enthalten.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 2018/1725 dürfen „personenbezogene Daten an in der Union niedergelassene Empfänger, die nicht Organe oder Einrichtungen der Union sind, nur übermittelt [werden], wenn ... der Empfänger nachweist, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist, und der Verantwortliche in Fällen, in denen Gründe für die Annahme vorliegen, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, nachweist, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck verhältnismäßig ist, nachdem er die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.“

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind und die Verarbeitung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung 2018/1725 rechtmäßig ist, darf die Übermittlung der personenbezogenen Daten erfolgen.

Nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 2018/1725 muss die Europäische Kommission die weiteren Voraussetzungen für eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann prüfen, wenn die erste Voraussetzung erfüllt ist, d. h.

wenn der Empfänger nachgewiesen hat, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Nur in diesem Fall muss die Europäische Kommission prüfen, ob ein Grund für die Annahme vorliegt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, und falls dem so ist, die Verhältnismäßigkeit der Übermittlung der personenbezogenen Daten für diesen Zweck nachweisen, nachdem sie die unterschiedlichen widerstreitenden Interessen nachweislich gegeneinander abgewogen hat.

In Ihrem Antrag haben Sie keine Argumente vorgebracht, die belegen, dass die Übermittlung der Daten für einen bestimmten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck erforderlich ist. Daher muss die Europäische Kommission nicht prüfen, ob Grund zu der Annahme besteht, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen weisen wir darauf hin, dass es Grund zu der Annahme gibt, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der personenbezogenen Daten in den Dokumenten beeinträchtigt würden, da die reale und nicht nur hypothetische Gefahr besteht, dass z. B. eine solche Offenlegung den Schutz ihrer Privatsphäre beeinträchtigen und sie unerwünschten externen Kontakten aussetzen würde.

Daher gelange ich zu dem Schluss, dass gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 der Zugang zu den personenbezogenen Daten nicht in den Dokumenten 3, 5 und 6 gewährt werden kann, da die Notwendigkeit eines Zugangs zu diesem Zweck im öffentlichen Interesse nicht nachgewiesen wurde. Außerdem besteht kein Grund zu der Annahme, dass die berechtigten Interessen der betroffenen Personen durch die Offenlegung der betroffenen personenbezogenen Daten nicht beeinträchtigt würden.

Zu Ihrem Antrag auf Zugang zu Dokument Nr. 8) „alle anderen Mails, die sich auf dieses Thema beziehen“, teilen wir Ihnen mit, dass die Generaldirektion Justiz und Verbraucher keine Dokumente zur Verfügung hält, die der Beschreibung in Ihrem Antrag entsprechen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 können Sie einen Zweitantrag stellen und die Kommission um Überprüfung dieses Standpunkts ersuchen, falls Sie nicht der Einschätzung zustimmen, dass es sich bei den geschwärzten Daten um personenbezogene Daten handelt, die nur offengelegt werden dürfen, wenn eine solche Offenlegung nach den geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten rechtmäßig ist, und/oder falls Sie mit der Anwendung der Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht einverstanden sind.

Ein solcher Zweitantrag ist binnen 15 Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens an das Generalsekretariat der Kommission zu richten:

Europäische Kommission

Generalsekretariat

Transparenz, Dokumentenmanagement und Zugang zu Dokumenten (SG.C.1)
BERL 7/076
B-1049 Bruxelles/ Brussel

oder per E-Mail an: sg-acc-doc@ec.europa.eu

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

3) Geschwärzte E-Mail eines Beamten der Kommission in der GD JUST an mehrere Beamte in der GD CONNECT und der GD JUST vom 23. Mai 2017 um 11.50 Uhr mit dem Titel „Draft law assessment JUST/CNECT“ (registriert unter Aktenzeichen Ares(2017)5137369 - 20/10/2017);

5) geschwärzte E-Mail eines Beamten der Kommission in der GD JUST an einen Beamten der GD JUST an einen Beamten der GD CONNECT am 8. Juni 2017 um 14:56 Uhr mit dem Titel „NetzDG-assessment-meeting CNECT-JUST-DE_clean(3)(2).docx“;

6) geschwärzte E-Mail eines Beamten der Kommission in der GD JUST an einen Beamten in der GD CONNECT vom 9. Juni 2017 um 18:00 Uhr mit dem Titel „Flash report technical meeting between DG JUST and CNECT and representatives from the German ministry of Justice on the draft law to improve law enforcement in social networks; 9 June“;